

Organe und Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen, die durch eine Straftat unmittelbar materiell, physisch oder moralisch geschädigt wurden (im Falle eines Tötungsdelikts auch Unterhaltsberechtigte). G. gleichgestellt sind Rechtsträger sozialistischen Eigentums, auf die kraft Gesetzes oder Vertrags -> *Schadenersatzansprüche* des G. übergegangen sind (z. B. Sozialversicherung, Staatliche Versicherung). Sie haben das Recht des Verlangens der Strafverfolgung, der Mitwirkung am Strafverfahren (vor allem durch Stellung von Schadenersatz- und Beweisunterlagen) und der Beschwerde.

Die —> *Untersuchungsorgane* haben die Pflicht der Schadensfeststellung, der Belehrung des G. über seine Rechte, einschließlich seines Rechts auf Beschwerde, sowie der Unterstützungsleistung bei der Verwirklichung derselben und der Unterrichtung des G. über abschließende Entscheidungen.

G. im weiteren Sinne ist jeder durch eine rechtswidrige Handlung Benachteiligte.

**Geschlechterkennung:** Nachweis der Geschlechtszugehörigkeit durch Untersuchungen an Blut-, Sekret-, Haar- u. a. menschlichen Körpergewebsspuren sowie an nicht zu stark fäulnisveränderten bzw. verbrannten Leichen bzw. Teilen davon.

Die G. ist anzuwenden, wenn an dem der Untersuchung zugrunde liegenden Geschehen Personen unterschiedlichen Geschlechts beteiligt sind bzw. sein können und wenn Leichenteile (inbegriffen Skeletteile) und stark veränderte Tote zu identifizieren sind. An menschlichen Körpergewebsresten (Blut-, Sekret- und Haarspuren, Körperteilen) besteht die Möglichkeit, die Geschlechtsdiagnose nach kernmorphologischen Eigenschaften zu stellen.

Zur Feststellung der Geschlechtsherkunft anhand eines Skeletts bedient man sich anatomischer Besonderheiten nach morphologischen und anatomischen Verfahren. —> *Anthropometrie* [38, F 42]

**Geschoßspuren:** Bezeichnung für Spuren am Geschoß und Spuren an Objekten, die vom Geschoß verursacht worden sind. Die Spuren am Geschoß werden unterteilt in: Fertigungsspuren (befinden sich auch auf nichtabgeschossenen Projektilen); Spuren, die beim Einsetzen in bzw. Ausziehen aus dem Hülsenmund entstehen; Spuren, die vom Lauf bei der Schußabgabe am Geschoß entstehen (sind für die Waffenidentifizierung auszuwerten); Spuren, die beim Auftreten bzw. Durchdringen von Zielmaterial am Geschoß verursacht werden.

Die Spuren an Objekten, die vom Geschoß verursacht sind, werden auch als -> *Schußspuren* bezeichnet. [39,40]

**Geschoßuntersuchung:** Untersuchung verschossener Projektile mit dem Ziel: anhand der technischen Geschoßdaten, wie Abmessungen, Masse, Form und Aufbau, die Patronenart zu bestimmen, von der das Geschoß stammt; der Bestimmung des Waffensystems bzw. der in Frage kommenden Waffensysteme (Gruppenidentifizierung) durch die Untersuchung der Abschußspuren am Geschoßmantel (Felderanzahl, Felderbreite, Drallrichtung und Drallwinkel), die die allgemeinen Laufeigenschaften der spurenverursachenden Waffe wider spiegeln (Systembestimmung) und der individuellen Identifizierung der spurenverursachenden Waffe durch die Untersuchung der auf dem Geschoßmantel beim Abschuß in den Felder- und Zugspuren zur Abbildung kommenden indi-